

10.5. Volksinitiative "zur Abschaffung der direkten Bundessteuer"

- 1992, 4. Februar: Ein Initiativkomitee, das von den Nationalräten Philippe Pidoux, Joseph Iten, Maximilian Reimann und vom Ständerat Jean Cavadini präsiert wird, lanciert mit der Unterstützung des Schweizerischen Gewerbeverbands und des Centre Patronal ein Volksbegehren zur Abschaffung der direkten Bundessteuer.

Die Initiative hat den Charakter einer allgemeinen Anregung, die wie folgt lautet:

Die Bundesverfassung ist nach folgenden Grundsätzen abzuändern:

1. Spätestens für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden Jahre wird die direkte Bundessteuer nicht mehr erhoben.
2. Die dem Bund erwachsenden Ertragsausfälle werden, soweit notwendig, durch eine in der Verfassung nach oben begrenzte allgemeine Verbrauchssteuer ausgeglichen.
3. Der bisher über die direkte Bundessteuer bewirkte interkantonale Finanzausgleich soll mindestens im heutigen Ausmass aufrechterhalten werden.

Die Frist für die Unterschriftensammlung läuft bis zum 4. August 1993.

Bemerkung: Die Initianten schlagen vor, die Einnahmehausfälle, die sich aus der Abschaffung der DBSt ergeben, durch eine allgemeine Verbrauchssteuer zu kompensieren: "Die Forderung nach einer allgemeinen Verbrauchssteuer verlangt eine neugestaltete und wettbewerbsneutrale Steuer auf dem Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen. Mit dem Begriff wird klargestellt, dass eine Belastung von Investitionen und Produktionsmitteln (taxe occulte) ausgeschlossen sein muss." (Auszug aus dem Informationsbulletin des Initiativkomitees)

- 1993, 3. August: Die Initiative wird mit 108'458 Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht.
- 1993, 6. Dezember: Gemäss Bundeskanzlei ist die Initiative mit 106'419 gültigen Stimmen offiziell zustande gekommen.
- 1994, 13. April: Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag ab. Dafür gibt er insbesondere drei Gründe an: Erstens sei nicht die direkte Bundessteuer an sich, sondern die Einkommensbelastung massgebend für die Leistungsfähigkeit der Unternehmen, und diesbezüglich schneide die Schweiz im internationalen Verhältnis nach wie vor relativ gut ab. Zweitens sei dem Wunsch der Initianten nach einer allgemeinen Verbrauchssteuer mit der Volksabstimmung vom 28. November 1993 (Einführung der Mehrwertsteuer) bereits entsprochen worden. Drittens würde die Kompensation der Einnahmehausfälle eine starke Umlagerung von den direkten zu den indirekten Steuern bewirken, wovon nur die obersten Einkommensschichten sowie die juristischen Personen profitieren würden. Ungefähr 90 % der natürlichen Personen hingegen würden durch die Erhöhung des MWST-Satzes insgesamt stärker belastet, die unteren Einkommen sogar in erheblichem Masse. Nach Ansicht des Bundesrates würde dadurch der soziale Frieden im Land unnötig gefährdet.

- 1994, 2. November: In seiner Botschaft über die Volksinitiative "zur Abschaffung der direkten Bundessteuer" bestätigt der Bundesrat seinen am 13. April getroffenen Grundsatzentscheid. Sollte das Volksbegehren trotzdem durchkommen, müsse mit einer Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von heute 6,5 % auf mindestens 12 % gerechnet werden. Für den Bundesrat bestehen keine Zweifel, dass die Nachteile der Initiative allfällige positive Aspekte bei weitem übertreffen. Ein Umbau schiesse somit weit über das Ziel hinaus. Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat, die Initiative abzulehnen und sie dem Volk mit dem Antrag auf Verwerfung vorzulegen. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags wird verzichtet.

- 1995, 9. Februar: Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) begnügt sich nicht mit dem kategorischen Nein des Bundesrates und verlangt von der Verwaltung bis Ende August einen Zusatzbericht zum Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern. Darin soll eine 20- bis 30-prozentige Verlagerung des Ertrages der direkten Bundessteuer auf die Mehrwertsteuer geprüft werden. Zielsetzungen bei der direkten Bundessteuer sind der Abbau der steilen Progression, eine bessere Berücksichtigung der Familienlasten sowie die Gleichstellung von Ehe- und Konkubinatspaaren. Die Finanzausgleichskomponente sei beizubehalten.

Dieser Vorstoss knüpft an eine ständerätliche Motion Frick vom 8. Dezember 1993 an, die am 6. Oktober 1994 von der kleinen Kammer gutgeheissen worden war. Diese Motion forderte die Beseitigung der verfassungswidrigen steuerlichen Benachteiligung der Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren bei unverändertem Steueraufkommen des Bundes. Im Anschluss an die Annahme der Motion hatte der Bundesrat versprochen, zur Prüfung des Systems der Familienbesteuerung eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Gleichzeitig hatte er aber darauf aufmerksam gemacht, dass keine neuen Ungerechtigkeiten geschaffen werden dürften. So müsste nämlich eine Entlastung der doppelverdienenden Ehepaare durch Steuererhöhungen von bis zu 66 % für alle Unverheirateten bzw. 33 % für Einverdienerehepaare kompensiert werden.

- 1995, 16. Mai: Auch die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) empfiehlt dem Plenum mit 13 zu 3 Stimmen die Annahme der ständerätlichen Motion Frick.
- 1995, 21. August: Das EFD veröffentlicht den von der ständerätlichen WAK gewünschten Bericht, nachdem es verschiedene Varianten geprüft hat. Nach der Grundvariante würden sämtliche natürlichen Personen von der Steuererleichterung profitieren: Für die Verheirateten würde die direkte Bundessteuer um bis zu 91 %, für Alleinstehende um bis zu 44 % gesenkt. Diese Erleichterung würde Ertragsausfälle von rund 2,15 Milliarden Franken nach sich ziehen, die durch eine Erhöhung des Mehrwertsteuer-Normalsatzes auf 7,5 bis 8 % und des reduzierten Satzes auf 2,3 bis 2,4 % zu kompensieren wäre. Diese Verlagerung hat laut EFD tendenziell dieselben Auswirkungen wie die Volksinitiative selber, nämlich eine teils massive Entlastung der hohen Einkommen und im Gegenzug eine Mehrbelastung für 75 bis 90 Prozent der rund 3,2 Millionen Steuerpflichtigen. Das EFD führt als weitere Nachteile die entstehende Rechtsungleichheit zwischen Verheirateten und Alleinstehenden (durch Entschärfung des sogenannten Konkubinats effekts würde die Belastung eines Alleinstehenden bis zu dreimal höher ausfallen als jene eines Ehepaars mit gleichem Einkommen), den sehr beschränkten Spielraum beim Mehrwertsteuersatz sowie die Unmöglichkeit eines Finanzausgleichs im bisherigen Rahmen an.
- 1995, 1. September: Die WAK des Ständerats beschliesst, von der ESTV weitere Varianten berechnen zu lassen und setzt zur genauen Formulierung des Auftrags eine Subkommission ein.
- 1995, 27. September: Die Motion Frick vom 8. Dezember 1993 wird auch vom Nationalrat gutgeheissen.

- 1995, 18. Oktober: Die Subkommission einigt sich auf eine Tarifvariante und beschliesst, diese der ständerätlichen WAK vorzulegen.
- 1995, 2./3. November: Die WAK des Ständerats beschliesst mit 8 zu 1 Stimme (bei 1 Enthaltung), der Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in der Form einer Kommissionsinitiative entgegenzustellen. Mit diesem Gegenvorschlag wird die Steuerbelastung bei der direkten Bundessteuer für alle steuerpflichtigen natürlichen Personen ermässigt und damit auch die Progression vermindert. Gleichzeitig gelingt es, den Konkubinateffekt praktisch vollständig zu eliminieren.
Die resultierenden Mindereinnahmen von jährlich rund 1'650 Millionen Franken sollen durch einen Zuschlag bei der Mehrwertsteuer von 1,0 Prozentpunkt beim Normalsatz und 0,3 Prozentpunkten beim reduzierten Satz vollständig kompensiert werden.
Durch Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 37 Prozent soll der Finanzausgleich über diese Steuer im heutigen Umfang aufrechterhalten werden.
Parallel zu diesem Gegenvorschlag beschliesst die WAK mit 8 zu 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Plenum die Verwerfung der Volksinitiative zu empfehlen.
- 1996, 28. Februar: Obwohl der Bundesrat Verständnis für gewisse Kritiken an der direkten Bundessteuer aufbringen kann, lehnt er den Gegenvorschlag der ständerätlichen WAK ab, da zumindest vorläufig die Sanierung des Bundeshaushaltes erste Priorität habe.
- 1996, 13. März: Im Ständerat wird die Volksinitiative mit 40 zu 0 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Mit 19 zu 15 Stimmen beschliesst die kleine Kammer Eintreten auf den Gegenvorschlag. In der Hauptabstimmung folgt die kleine Kammer allerdings dem Antrag Spoerry (mit 22 zu 4 Stimmen), wonach die Beratung des Gegenvorschlags auszusetzen und die Anliegen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des vom Bundesrat angekündigten finanzpolitischen Gesamtkonzepts zu beurteilen seien.
- 1996, 14. Mai: Auch die WAK des Nationalrats lehnt die Abschaffung der direkten Bundessteuer mit 17 zu 5 Stimmen klar ab.
Eine Motion, die eine Umlagerung der direkten Bundessteuer im Ausmass von 25 bis 30 % auf die Mehrwertsteuer und eine Beseitigung der grössten Mängel (durch einen Abbau der steilen Progression und eine bessere Berücksichtigung der Soziallasten der Ehe- und Konkubinatspaare) fordert, wird mit 16 zu 6 Stimmen ebenfalls verworfen.
Hingegen wird mit 13 zu 9 Stimmen eine weniger eng formulierte Motion gutgeheissen, die folgendermassen lautet: "Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf vorzulegen, der die strukturellen Mängel der direkten Bundessteuer behebt (u.a. die Frage der Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Paaren) und dabei dem Ausmass der Besteuerung auf der Stufe der Kantone und Gemeinden Rechnung trägt."
- 1996, 20. Juni: Mit 140 zu 31 Stimmen folgt der Nationalrat seiner Kommission und empfiehlt die Volksinitiative zur Ablehnung.
Der Vorstoss seitens der Liberalen für die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags wird mit 132 zu 38 Stimmen verworfen. Hingegen heisst der Nationalrat die von seiner Kommission vorgeschlagene Motion (siehe 14. Mai) mit 61 zu 35 Stimmen gut.
- 1996, 21. Juni: In der Schlussabstimmung wird das Volksbegehren von der grossen Kammer mit 143 zu 36 und von der kleinen Kammer mit 31 zu 3 Stimmen abgelehnt.
- 1996, 11. November: Der Chef des EFD leistet der Motion Frick vom 8. Dezember 1993 (siehe auch 9. Februar 1995) Folge, indem er eine Kommission "Familienbesteuerung" einsetzt zur Überprüfung des gesamten Systems der Familienbesteuerung, wie sie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden festgelegt ist (familienspezifische Abzüge, Steuerbelastungsunterschiede zwischen Zweiverdienererehen und Konkubinat, Abzug der Kinderbetreuungskosten und der Ausbildungskosten für

WiedereinsteigerInnen, Individualbesteuerung, Splitting usw.). Das Gremium soll bis Mitte 1998 Vorschläge für eine Neukonzeption einbringen.

- 1996, 5. Dezember: Die Volksinitiative "zur Abschaffung der direkten Bundessteuer" wird zurückgezogen. Das Initiativkomitee begründet diesen Schritt mit den in den eidgenössischen Kammern hängigen Vorstössen, welche die Anliegen der Initiative zumindest teilweise erfüllen würden.